



MANSFELD
SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

BERICHT

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2021
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

Az.: 14.40.14
Datum: 24.09.2025
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020	5
5	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5.1	Haushaltssatzung	5
5.2	Nachtragshaushaltssatzung.....	6
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	6
6.1	Ergebnisrechnung.....	7
6.2	Finanzrechnung	8
6.3	Haushaltsausgleich.....	9
6.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
6.4.1	Bilanzaktiva	10
6.4.2	Bilanzpassiva.....	12
6.5	Anlagen	13
7	Vergabeprüfung	14
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Bst.	Buchstabe
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
HHJ	Haushaltsjahr
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KAG LSA	Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
Pkt.	Punkt
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
VV-Konto	Verwahr- und Vorschusskonto

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2021 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bzw. der ab 01. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanziellen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 festzustellen und diese unverzüglich mit den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellungnahmen dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Der Verbandsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 28.08.2025 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 und die Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters.

Eine endgültige Bereinigung der Beanstandungen, die bei den Vorjahresprüfungen getroffen wurden, erfolgte bis zur Vorlage der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 nicht. In den nachfolgenden Jahresabschlussprüfungen wird das RPA daher weitere Betrachtungen vornehmen.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltplanes für das Haushalt Jahr 2021 sowie die Fortschreibung des Haushaltkonsolidierungskonzeptes.

B₁ Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra entsprach im Berichtsjahr nicht dem Grundsatz der Vorherigkeit.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2021 gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde mit der Haushaltssatzung erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 08.04.2021 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 403.500 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in § 1 Nr. 2d der Haushaltssatzung um einen Betrag von 108.500 EUR zu kürzen sind.

Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 270.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt.

Der mit der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.400.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Die KAB ordnete an, das Haushaltkonsolidierungskonzept zu überarbeiten und bis zum 30.11.2021 vorzulegen, um einen Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung zu erzielen.

Am 09.12.2021 beschloss der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung die Haushaltssatzung 2022 einschließlich des überarbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Dieses Vorgehen wurde nach Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin mündlich mit der KAB abgesprochen.

Im § 5 wurde die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von 42,53 v. H. festgesetzt. Eine Genehmigungspflicht bestand nicht.

Den erforderlichen Beitrittsbeschluss aufgrund der aufschiebenden Bedingung unter Nr. 2.1 der Verfügung fasste der Verbandsgemeinderat am 29.04.2021.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2021 Beachtung.

5.2 Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Erhöhung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen im Ergebnis- und im Finanzplan sowie der Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit erließ die Verbandsgemeinde gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung. Den Beschluss dazu fasste der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.07.2021.

Der Ergebnisplan der 1. Nachtragshaushaltssatzung stellt sich ausgeglichen dar und entspricht den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Im Ergebnis der Prüfung der Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 25.08.2021 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Die Genehmigung des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 420.400 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in voller Höhe erteilt.

Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 428.700 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in voller Höhe genehmigt.

Die Punkte 4 bis 6 aus der Verfügung vom 08.04.2021 behielten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2021 Beachtung.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 04.12.2024 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund notwendiger Korrekturen wurde eine Überarbeitung des Jahresabschlusses erforderlich, die zum 09.07.2025 abgeschlossen war. Mit gleichem Datum wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2023 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

H₁ Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung zum o. a. Rundерlass des MI vom 22.04.2022.

Die gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2021	Bilanz zum 31.12.2021		Ergebnisrechnung 2021
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 798.763,95 €	<u>Anlagevermögen</u> 8.643.913,23 €	<u>Eigenkapital</u> 5.422.665,50 € -> dav. Jahresergebnis -45.929,42 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 8.031.551,26 €
<u>Einzahlungen</u> 8.123.401,50 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.576.220,97 € -> davon liquide Mittel 426.126,15 €	<u>Sonderposten</u> 3.197.470,41 €	<u>Außerordentliche Erträge</u> 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 8.496.039,30 €	<u>RAP</u> 65.501,79 €	<u>Rückstellungen</u> 333.827,00 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 8.063.354,68 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 426.126,15 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 1.331.211,45 € <u>RAP</u> 465,00 €	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u> 14.126,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 10.285.635,99 €	<u>Bilanzsumme</u> 10.285.639,36 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -45.929,42 €

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahrs und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 45.929,42 EUR. Die Erträge im HHJahr 2021 reichten somit nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Dazu sind für die Ergebnisrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Der Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz einschl. NTHH	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich
-EUR-				
Erträge	7.780.400,00	7.780.400,00	8.031.551,26	+ 251.151,26
Aufwendungen	7.780.400,00	8.139.591,57	8.063.354,68	- 76.596,89

Das Ergebnis des Plan-Ist-Vergleiches ist im Haushaltsjahr 2021 hauptsächlich auf die höheren Erträge bei allen Ertragsarten, mit Ausnahme der geringeren Erträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den öffentlichen Leistungsentgelten zurückzuführen.

Die Hauptursache bei den Minderungen zeigt sich in allen Aufwandsarten. Lediglich die bilanziellen Abschreibungen zeigen 2021 höhere Aufwendungen, die das Ergebnis des Vergleichs mit rd. 250,0 TEUR beeinflussen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Ist-Ergebnis um insgesamt 76,6 TEUR verbessert.

B₃ Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Verbandsgemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Ein- und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 202.976,93 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Verbandsgemeinde standen Mittel in der genannten Höhe für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit - 385.413,79 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 232.411,85 EUR
Aufgrund der von der Verbandsgemeinde zu erbringenden Tilgungsleistungen des Berichtsjahrs weist der Saldo ein negatives Ergebnis aus.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln + 42.210,91 EUR.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 03.01.2022 nicht überein. Die Differenz von 18.006,60 EUR resultiert aus Korrekturbuchungen, die der Verbandsgemeinde und den Gemeinden Ahlsdorf, Blankenheim, Helbra und Wimmelburg für das HHJ 2021 noch zuzuordnen waren. Nach der vorgenommenen Korrektur ist die Übereinstimmung des Bestandes der liquiden Mittel der Vermögensrechnung mit dem Finanzmittelbestand lt. Tagesabschluss vom 23.05.2022 gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2021 gemäß § 44 KomHVO weist bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse aus.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem Haushaltssatz eine Erhöhung von insgesamt 92,7 TEUR aus. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von 257,4 TEUR bei allen Auszahlungsarten.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und aus der Veränderung des Anlagevermögens verringerten sich im Berichtsjahr um 25,8 TEUR und sind hauptsächlich auf die veranschlagten, aber nicht eingegangenen Zuwendungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden in Höhe von 76,0 TEUR zurückzuführen. Das Ergebnis verbessert sich aufgrund der Mehreinzahlungen bei den Zuschüssen für Investitionen von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen sowie aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von insgesamt 50,2 TEUR.

Bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden im Berichtsjahr dagegen 907,7 TEUR eingespart. Diese begründen sich im Wesentlichen in den veranschlagten Auszahlungen von 1,5 Mio. EUR für eigene Investitionen, von denen nur Auszahlungen in Höhe von 547,9 TEUR geleistet wurden.

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die **B₃** auf S. 8 des Prüfberichtes verwiesen.

6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Fehlbetrag von 45.929,42 EUR ab, welcher sich mit - 31.803,42 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis und mit - 14.126,00 EUR aus dem außerordentlichen Ergebnis ergibt. Der Nachweis erfolgt ordnungsgemäß unter der Bilanzposition Jahresergebnis.

B₄ Der Haushaltsausgleich wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht und den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht entsprochen.

Der Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr von insgesamt 509.607,93 EUR wurde in Höhe von 198.499,05 EUR der Rücklage aus der EÖB und 314.377,90 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Zuführung an die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz basiert auf der Korrektur der Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 198.499,05 EUR. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Rücklage aus der EÖB war nur ausnahmsweise und befristet durch die RdErl. des MI vom 20.12.2012 i. V. m. dem Änderungserlass vom 22.11.2013,

der Ergänzung vom 02.04.2014 und der RdVfg. LVwA vom 17.08.2016 zugelassen und diente der Erleichterung bis zum Ende des HHJ 2016. Danach waren keine Gründe mehr gegeben, eine Verrechnung zuzulassen. D. h., künftig ist ein eventuelles Haushaltsdefizit gemäß den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit aufzuzeigen und mittels vorhandener Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu decken.

Zum Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 3.269,02 EUR standen der Verbandsgemeinde Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

Die Vermögensrechnung weist die vorgenommenen Zuführungen des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrages aus dem Vorjahr aus. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kam ihrer Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO nach.

Die Rücklagenbestände aus der EÖB und den Überschüssen zeigen zum Ende des Berichtsjahrs nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2021
aus der Eröffnungsbilanz	832.317,65 EUR
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.877.903,10 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	33.435,11 EUR

Zu bemerken ist, dass die Deckung des Fehlbetrages 2021 noch nicht berücksichtigt wurde. Diese wird erst im nachfolgenden Haushaltsjahr erfolgen.

6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Aktiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	43.519,08 EUR	- 6.086,20 EUR
Sachanlagevermögen	7.420.103,57 EUR	+ 165.473,16 EUR
Finanzanlagevermögen	1.180.290,58 EUR	0,00 EUR

<u>Aktiva</u>	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentl.-rechtl. Forderungen	1.079.882,18 EUR	+ 311.940,95 EUR
privatrechtliche Forderungen	70.212,64 EUR	- 136.447,63 EUR
liquide Mittel	426.126,15 EUR	- 372.637,80 EUR
ARAP	65.501,79 EUR	+ 3.990,29 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	10.285.635,99 EUR	- 33.767,23 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzung vom 22.04.2022 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Sachanlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Sachanlagevermögen

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens im Haushaltsjahr 2021 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2021	7.254.630,41 EUR
+ Zugänge	589.670,14 EUR
- Abgänge	19.081,58 EUR
- Umbuchungen	1.785,00 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	403.330,40 EUR
Bestand per 31.12.2021	7.420.103,54 EUR

Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagennachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 425.381,63 EUR hauptsächlich auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden bei den Anlagen im Bau Umbuchungen aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen bei Gebäuden und Aufbauten auf bebauten Grundstücken in Höhe von insgesamt 42.379,78 EUR getätigt.

Die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens belaufen sich im Berichtsjahr anhand der Anlagenübersicht auf insgesamt 430.533,94 EUR und stimmen mit den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung und des Jahresanlagennachweises überein.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrugen die liquiden Mittel 426.126,15 EUR. Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 372.637,80 EUR verringert.

Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2021 überein und ist durch Kontoadzüge belegt.

Liquiditätskredite wurden von der Verbandsgemeinde nicht in Anspruch genommen.

6.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra per 31.12.2021 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	5.422.665,50 EUR	- 45.929,42 EUR
Sonderposten	3.197.467,04 EUR	+ 227.668,19 EUR
Rückstellungen	333.827,00 EUR	+ 39.371,00 EUR
Verbindlichkeiten	1.331.211,45 EUR	- 253.755,53 EUR
PRAP	465,00 EUR	- 1.121,47 EUR
Bilanzsumme	10.285.635,99 EUR	- 33.767,23 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzung reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr lt. Jahresanlagennachweis wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2021	2.969.798,85 EUR
Zugänge	423.620,12 EUR
Abgänge	6.710,55 EUR
Abgänge aus der Auflösung	189.241,38 EUR
Bestand per 31.12.2021	3.197.467,04 EUR

Die Zugänge sind mit 291.646,97 EUR hauptsächlich auf Sonderposten aus Anzahlungen zurückzuführen und beinhalten u. a.:

Sirenenanlage Helbra	10.811,15 EUR
Implementierung Gebäudeleittechnik	70.626,15 EUR
Erweiterung Gebäude Grundschule Ahlsdorf	40.005,00 EUR
Mehrzweckhalle Blankenheim	99.993,70 EUR
Erweiterung Grundschule Klostermansfeld	39.291,70 EUR
Erweiterung Spielplatz Grundschule Ahlsdorf	13.622,00 EUR
Verschattung Grundschule Helbra	11.068,08 EUR
KlimaContest Kommunal 2021 für Gebäudeleittechnik	11.000,00 EUR.

Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra waren, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verpflichtet, einen Anteil an der Investitionspauschale in Höhe von 12,5 % der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde abzuführen. Der Anteil betrug im geprüften Haushalt Jahr 64.918,24 EUR und wurde in voller Höhe den einzelnen Maßnahmen zugeordnet.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung des HHJ 2021 zeigt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen von 195.951,93 EUR. Lt. Jahresanlagennachweis beträgt die Auflösung der Sopo aus Zuwendungen 189.241,38 EUR. Die Differenz von 6.710,55 EUR bezieht sich auf einen Abgang bei den Sopo aus Zuwendungen und beinhaltet die Veräußerung des Feuerwehrfahrzeugs LF 16/12 der Gemeinde Benndorf (AnBu 10090010). Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.331.211,45 EUR nach.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Haushalt Jahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 232.411,85 EUR auf 1.101.586,09 EUR verringert.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2021 keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus.

Die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultierten mit 59,97 EUR aus der Ratenzahlungsvereinbarung der Verbandsgemeinde mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz für die Zahlung des Kaufpreises für das Verwaltungsgebäude. Diese Vereinbarung war zum 31.12.2016 getilgt. Bereits mit dem Jahresabschluss 2017 wurde dazu angeführt, dass die Korrektur aufgrund der o. g. Überzahlung im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2021 vorgesehen ist. Die Umsetzung erfolgte entsprechend.

6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

In der Verbandsgemeinde bestehen zum 31.12.2021 fünf Leasingverhältnisse. Mit den Vertragsabschlüssen für die geleasten Fahrzeuge wurden keine Festlegungen zu Kaufoptionen bzw. Vertragsverlängerungen getroffen. Da der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer bleibt, erfolgt keine Bilanzierung bei der Kommune. Gemäß dem verbindlichen Muster 20 zu § 49 Abs. 3 KomHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, als sonstige Vorbelastungen in die Verbindlichkeitenübersicht aufzunehmen.

H₂ Die Verbindlichkeitenübersicht ist künftig um die nachrichtlichen Angaben zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre zu ergänzen.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Die Übersicht weist Aufwandsermächtigungen in den Teilhaushalten Brandschutz/Gefahrenabwehr und Grundschulen in Höhe von insgesamt 20.082,00 EUR sowie Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 556.176,39 EUR aus, die den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden hauptsächlich für die Umsetzung des Digitalpacts der Grundschulen Helbra, Ahlsdorf und Klostermansfeld und des Brandschutzes der Grundschule Klostermansfeld und der Klimamaßnahme zur Gebäudeleittechnik gebildet.

Die stichprobenweise Prüfung zeigte die Verwendung der mit der Dienstanweisung vorgegebenen Formulare einschließlich der Begründungen durch das Fachamt.

Gemäß der Dienstanweisung zum Jahresabschluss 2021 war die Übertragung von Mitteln in das nächste Haushalt Jahr durch die jeweiligen Fachämter bis zum 31.01.2022 zu melden.

Die Anträge der einzelnen Fachdienste wurden in 7 Fällen im Zeitraum 07.02.2022 bis 20.04.2022 und in 2 Fällen ohne Datum unterzeichnet.

B₅ Seitens der Fachdienste ist die Einhaltung der Terminstellung zu beachten.

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen des Berichtsjahres 2021 zeigt Gesamtausgaben von 428.700 EUR und damit Übereinstimmung mit den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

7 Vergabeprüfung

Auf der rechtlichen Grundlage des § 137 Abs. 1 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt im Haushalt Jahr 2021 eine überörtliche Ordnungsprüfung zum Auftrags- und Vergabewesen unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und der landeseinheitlichen Regelungen des Vergaberechts durchgeführt.

Die Auswahl der zu prüfenden Vorgänge bezog sich auf den Zeitraum 2018 bis 2020. Im Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Bericht vom 20.01.2022 im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass

- die Verbandsgemeinde als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, das Vergaberecht konsequent anzuwenden,
- bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet wird,
- darauf zu achten ist, dass Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und -widrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird,

- von den 42 festgestellten Vergabeverstößen 26 als schwerwiegend zu charakterisieren sind, zu denen die Nichtbeachtung des Wettbewerbs, der Nichtausschluss von Angeboten ohne Unterschrift, die fehlerhafte Wertung von Angeboten und die daraus resultierende fehlerhafte Auftragsvergabe zählen,
- es noch Defizite hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts gibt.

Gemäß § 137 Abs. 6 KVG LSA leitete der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsgemeinde den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an den Verbandsgemeinderat weiter. In seiner Sitzung am 30.06.2022 beschloss der Verbandsgemeinderat über den Prüfbericht und die Stellungnahme.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde darstellt.

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Fehlbetrag von 45.929,42 EUR ab, welcher sich mit - 31.803,42 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis und mit - 14.126,00 EUR aus dem außerordentlichen Ergebnis ergibt. Die Vermögensrechnung 2021 weist die vorgenommenen Zuführungen des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrages aus dem Vorjahr aus. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kam ihrer Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO nach.

In Bezug auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft sind die allgemeinen Haushaltsgundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu beachten.

Im Berichtsjahr ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Verbandsgemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek

Amtsleiterin



Schulz

Verwaltungs- und Gemeindeprüferin